

# Vereinssatzung der „Seelenkatzen Safaga e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Seelenkatzen Safaga e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Am Wingertsrain 13, 64739 Höchst i. Odw., Gerichtsstand ist Darmstadt
- (3) Der Verein soll zur gegebenen Zeit in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Tierschutzverein „Seelenkatzen Safaga e.V.“ mit Sitz in 64739 Höchst i. Odw. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Tierschutz. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Den praktischen Tierschutz und Aufklärung der Öffentlichkeit, um den Tierschutzgedanken zu fördern,
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Tierelend der Straßenkatzen,
- Verhütung von Tierquälereien, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch,
- Eindämmung des Tierelendes auf der Straße, insbesondere durch die Unfruchtbarmachung (Kastration) von verwilderten, besitzerlosen Katzen und Katern,
- Betreuung von verwilderten, besitzerlosen Katzen und Katern nach der Unfruchtbarmachung an Futterstellen und Verbesserung derer Lebensbedingungen,
- Organisation von medizinischer Hilfe für verwilderte, besitzerlose, ausgesetzte, kranke oder verletzte Straßenkatzen (dies gilt selbstverständlich für alle in Not geratenen Tiere,
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gruppen, Organisationen, Veterinären und Personen im Sinne dieser Satzung, innerhalb und außerhalb Deutschlands,
- Unterstützung und Beratung zum Umgang mit und der Versorgung und Vermittlung von verwilderten, besitzerlosen, ausgesetzten, kranken oder verletzten Straßen-Katzen/-Katern.

In seiner Eigenschaft als Förderkörperschaft im Sinne des §58 Nr. 1 AO verwendet er die ihm zu Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes durch eine andere Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen können erstattet werden.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Es kann nur ein Mitglied des Vereins zu einem Vorstandsmitglied gewählt werden, welches seit mindestens einem Jahr dem Verein angehört. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

#### **§ 6 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzen einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (3) Die Vorstandssitzungen können digital bzw. online (im eigens dazu angelegtem Chat oder mittels einer Telefon- oder online Videokonferenz bzw. über Videotelefonie) stattfinden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Personen erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet abschließend der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie erkennen die Satzung an.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich pro Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Geschäfts- und Beitragsordnung festgeschrieben.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, sie kann auch digital bzw. online (im eigens dazu angelegtem Chat oder mittels einer Telefon- oder online Videokonferenz bzw. über Videotelefonie) stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die frühzeitige Einberufung der Versammlungen. Er hat die Protokolle gegenzuzeichnen, Beschlüsse zu verkünden und die Versammlung zu schließen.

Nach vorheriger Absprache kann der 1. Vorsitzende die Durchführung einer Mitgliederversammlung einem zuvor bestimmten weiteren Vorstandsmitglied übertragen. Das durchführende Vorstandsmitglied hat den obigen Verlauf einzuhalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer.
- (7) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäfts- und Beitragsordnung festgeschrieben.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Änderungen der Satzung, welche auf Verlangen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bestimmt werden, kann der Vorstand eigenmächtig ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Geschäfts- und Beitragsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Beitragsordnung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., (Bundesgeschäftsstelle, In der Raste 10, 53129 Bonn) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus dem Bereich Tierschutz zu verwenden hat.

Höchst i. Odw., den 07.01.2022

Verena Lebéus

Myriam Benzing

Angelika Lebéus

Andreas Lebéus

Emad Mahmoud Abdelatty Attia

Daniela Reichardt

Marion Kahl